

NATIONALE CO₂-BEPREISUNG NUR BEI GLEICHZEITIGER KOMPENSATION

BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS VOM 30. JUNI 2020

Zum 1. Januar 2021 soll das Herzstück des Klimaschutzprogramms 2030 starten, die nationale CO₂-Bepreisung für die Emissionen in Deutschland, die nicht unter den europäischen Emissionshandel (ETS) fallen. Ausgenommen wird lediglich die Landwirtschaft. Die Bundesregierung rechnet damit, dass zum Start rund 360 Mio. Tonnen CO₂ von diesem System abgedeckt werden. Enthalten darin ist auch ca. ein Drittel der Emissionen der deutschen Industrie.

Nach einer Einführungsphase von 2021 bis 2025 soll ab 2026 ein Handelssystem mit Zertifikaten greifen. Bevor das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Kraft tritt, hat das Bundeskabinett beschlossen, die fixen Werte in der Einführungsphase zu erhöhen. So soll der Startwert für eine Tonne CO₂ bei 25 Euro statt 10 Euro liegen. Bis 2025 soll dieser Wert auf 55 Euro statt bisher 35 Euro ansteigen. Die Erhöhungen sind allerdings noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen. Vorgesehen ist zudem eine indirekte Kompensation über eine Senkung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt sowie eine direkte Kompensation, die im Zuge einer Verordnungsermächtigung noch ausgestaltet werden muss.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standort Deutschland zu sichern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Bundesregierung beschreitet den richtigen Weg, indem sie mit einem Handelssystem auf ein marktwirtschaftliches Instrument setzt. Dadurch können die Klimaschutzvorgaben effizient erreicht werden. Problematisch ist allerdings, dass in vielen Bereichen derzeit keine wirtschaftlichen Alternativen zur Verfügung stehen. Daher ist eine direkte und indirekte Kompensation der Zusatzbelastung aus der CO₂-Bepreisung zwingend.

2. Im BEHG ist eine direkte Kompensation im Rahmen einer Verordnungsermächtigung vorgesehen. Allerdings lässt diese offen, wie genau eine solche Maßnahme ausgestaltet werden soll und wer davon profitieren kann. Die Kompensation muss grundsätzlich Unternehmen aller Branchen offenstehen und einen besonderen Fokus auf den Mittelstand legen. Zudem darf sie nicht an Investitionen der Unternehmen in den Klimaschutz gebunden werden. Für energiesteuerbefreite industrielle Prozesse eingesetzte Brennstoffe sowie weitere energiesteuerbefreite und klimaschonende Brennstoffe wie Biomechan oder Grubengas und die stoffliche Verwertung von Brennstoffen müssen ebenso wie die thermische Abfallverwertung grundsätzlich von der nationalen CO₂-Bepreisung ausgenommen werden.

3. Mittelständler in der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren von einer sinkenden EEG-Umlage kaum oder nicht. Bei vielen ist sogar das Gegenteil der Fall und sie müssen mit höheren Strompreisen durch die volle EEG-Umlage rechnen. Für diese Betriebe muss es eine direkte Kompensation für die eingesetzten Brennstoffe geben. Zudem muss durch eine Absenkung der Schwellenwerte für die Besondere Ausgleichsregelung verhindert werden, dass ihre Stromkosten steigen. Andernfalls verliert der Standort Deutschland wichtige Teile seiner Wertschöpfungsketten.



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSUNION

46 4. Von vielen Mittelständlern werden auch meist gasgefeuerte KWK-Anlagen betrieben. Durch die Ein-
47 beziehung der Brennstoffe ab 2021 in die nationale CO₂-Bepreisung wird deren Wirtschaftlichkeit di-
48 rekt massiv verschlechtert. Die Brennstoffe noch nicht vollständig abgeschriebener Anlagen müssen
49 daher ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des BEHG herausgenommen werden.

50
51 5. Maßnahmen in den Bereichen, die unter das BEHG fallen, schwächen die Wirkung des CO₂-Preises
52 ab. Daher sind bestehende Instrumente, wie Energiesteuern oder Effizienzvorgaben, abzubauen. Auf
53 zusätzliche Maßnahmen muss verzichtet werden.

54
55 6. Werden die Kompensationsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig bis 31.12.2020 umgesetzt, muss
56 der Start der nationalen CO₂-Bepreisung verschoben werden, bis die Kompensationsfragen alle beant-
57 wortet und mit der EU-Kommission geklärt sind. Zudem muss das deutsche System so rasch wie möglich
58 durch ein gemeinsames europäisches Handelssystem abgelöst werden, um die Vorteile des größeren
59 Marktes für den Klimaschutz zu erschließen und Wettbewerbsnachteile für den Standort Deutschland
60 zu mildern.

61
62 **Begründung:**

63 Der Handel mit CO₂-Zertifikaten wird im Verbund mit einer Emissionsobergrenze (Cap) dafür sorgen,
64 dass Emissionen dort vermieden werden, wo es am effizientesten möglich ist. Klimaschutz wird damit
65 so günstig wie möglich. Mit diesem Handelssystem werden Wirtschaft und Bürger in ihren Investitions-
66 und Konsumententscheidungen hin zu klimafreundlichen Entscheidungen gelenkt. Dies gilt allerdings nur
67 so lange, wie technische und/oder wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen. In vielen Berei-
68 chen ist dies heute und in absehbarer Zeit aber nicht der Fall. Dazu gehören insbesondere der Diesel im
69 Schwerlastverkehr, Brennstoffe zur stofflichen Verwertung in der Industrie und Gas in der Prozess-
70 wärme.

71
72 Beispiel Erdgas in der Prozesswärme: Der Endkundenpreis für Erdgas liegt bei größeren Mittelständlern
73 derzeit bei etwa 2 bis 3 Cent/kWh. Bereits bei einem CO₂-Preis von 25 Euro/Tonne ergibt sich eine
74 Preissteigerung zwischen 17 und 25 Prozent. Während beim Strompreis die deutschen Wettbewerbs-
75 nachteile bekannt und eklatant sind, haben die Unternehmen beim Gas derzeit keine Standortnachtei-
76 le. Dies wird sich mit der Einführung der CO₂-Bepreisung schlagartig und massiv ändern. Verlagerun-
77 gen von Aufträgen oder Standorten ins europäische Ausland sind wesentlich leichter möglich, weil
78 diese weiterhin von den Vorteilen des Binnenmarktes profitieren. Ob Schrauben aus Polen, Frankreich
79 oder Deutschland in den Handel gelangen, spielt insofern keine Rolle.

80
81 Die Senkung der EEG-Umlage aus den BEHG-Einnahmen hilft sehr vielen Unternehmen. Kompensiert
82 werden müssen allerdings Unternehmen mit geringen Stromverbräuchen im Vergleich zu Brennstoffen.
83 Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung können aufgrund sinkender Stromkostenintensi-
84 tät durch die geringere EEG-Umlage ab 2022 aus dieser Regelung herausfallen und die volle Umlage
85 bezahlen müssen. Dies würden viele nicht überleben, so dass neben der direkten Kompensation der
86 Brennstoffbelastung über das BEHG auch eine Anpassung der Schwellenwerte im EEG notwendig ist.

87
88 Wirtschaftliche Probleme bekommen auch Betreiber von fossilen KWK-Anlagen. Sie profitieren eben-
89 falls nicht oder kaum von einer sinkenden EEG-Umlage, da der Strom häufig vollständig selbst ver-
90 braucht wird und daher keine bzw. eine reduzierte Umlage bezahlt werden muss. Daher müssen auch
91 die Brennstoffe nicht abgeschriebener Anlagen herausgenommen werden.

92
93 Ohne eine umfassende Kompensation wird vielen Mittelständlern der Boden unter den Füßen wegge-
94 zogen. Daher darf das Gesetz erst in Kraft treten, wenn alle Kompensationsfragen geklärt sind und der
95 Standort Deutschland keinen Wettbewerbsnachteil erleidet.